

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.12.2016

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-40/16

Zulassungsnummer:

Z-38.4-196

Geltungsdauer

vom: **14. Dezember 2016**

bis: **14. Dezember 2021**

Antragsteller:

Daume Regelarmaturen GmbH

Am Springbrunnen 23

39179 Barleben

Zulassungsgegenstand:

**Doppelwandige Absperrarmaturen Typ 600-1 als erste oder zweite Absperrarmatur für
Entnahmeleitungen der Nennweiten DN 40 bis DN 125 an unteren Ausläufen von
doppelwandigen Behältern**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 6. November 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten beauftragten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind doppelwandige Absperrarmaturen Typ 600-1 aus Stahl mit pneumatischer Steuerung mit der Nennweite DN 65 in den Anschlussvarianten DN 40, DN 50 und DN 65 und mit der Nennweite DN 125 in den Anschlussvarianten DN 80, DN 100 und DN 125 zur Verwendung in unteren lecküberwachten Entnahmeleitungen von doppelwandigen Stahlbehältern mit entsprechendem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis.

(2) Der Überwachungsraum der doppelwandigen Stahlbehälter ist mindestens bis zum Ausgang der ersten Absperrarmatur des unteren Auslaufs verlängert. Es sind die Zulassungsgrundsätze des DIBt für oberirdische doppelwandige Behälter aus Stahl mit unterem lecküberwachten Auslauf¹ zu beachten. Die doppelwandigen Behälter mit unterem lecküberwachten Auslauf bedürfen eines eigenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises.

(3) Die Absperrarmaturen dürfen bei Temperaturen bis +40 °C und Drücken betrieben werden, für die eine CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 2014/68/EU² (Druckgeräterichtlinie) nicht in Frage kommt, jedoch maximal mit einem hydrostatischen Flüssigkeitsdruck bis +3,5 bar bezogen auf den Atmosphärendruck.

(4) Die Absperrarmaturen dürfen verwendet werden, wenn die Beständigkeit der zu ihrer Herstellung verwendeten Stähle, der O-Dichtringe der Absperrarmaturen und der Dichtungen der Flanschverbindungen gegenüber dem Durchflussmedium nachgewiesen ist.

(5) Falls die Absperrarmaturen in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, sind die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzuhalten.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Absperrarmaturen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

¹ Die Zulassungsgrundsätze des DIBt für oberirdische doppelwandige Behälter aus Stahl mit unterem lecküberwachten Auslauf sind in den "DIBt Mitteilungen" 1/2001 erschienen und beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

² Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt

³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Die inneren und die äußeren Wände des Armaturengehäuses sowie die inneren von dem Durchflussmedium benetzten Metallteile der Absperrarmatur bestehen aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoff-Nr. 1.4571 gemäß der Technischen Lieferbedingungen nach DIN EN 10088-2⁴ und DIN EN 10088-3⁵.

(2) Die O-Dichtringe bestehen aus dem Werkstoff FPM (Viton) bzw. EPDM oder NBR. Die Abmessungen der O-Dichtringe und deren Shorehärten müssen den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen⁶ entsprechen. Die O-Dichtringe müssen gegenüber dem jeweiligen Durchflussmedium beständig sein.

(3) Für die Flanschverbindungen dürfen nur die in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen⁷ genannten Dichtungen verwendet werden. Die Dichtungen müssen gegenüber dem jeweiligen Durchflussmedium beständig sein.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails der Absperrarmaturen in den Ausführungen der Nennweiten DN 65 (mit Reduzierungen auf DN 50 und DN 40) und DN 125 (mit Reduzierungen auf DN 100 und DN 80) müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionszeichnungen⁸ entsprechen.

(2) Die Absperrarmaturen öffnen durch Steuerluft und schließen durch Federkraft. Mittels dieser Federrückstellung fährt das Ventil bei Steuerluft- bzw. Energieausfall eigenständig in die Geschlossenstellung.

(3) Der eintrittseitige Anschluss der Armatur ist mit einem Anschweißflansch für die unlösbare Verbindung mit dem doppelwandigen Behälter vorbereitet. Austrittseitig wird die Armatur mit einem Spezialflaschenschluss ausgerüstet und mit einem entsprechenden Gegenflansch geliefert, der den Übergang von doppelwandiger zu einwandiger Rohrleitung ermöglicht.

2.2.3 Eigenschaften

(1) Der Nachweis der Verwendbarkeit der Absperrarmaturen zum Anschluss an doppelwandige Stahlbehälter mit unteren lecküberwachten Ausläufen wurde sowohl für den Anschluss von Unterdruckleckanzeigern als auch von Überdruck- und Flüssigkeitsleckanzeigern erbracht.

(2) Die Absperrarmaturen sind für folgende Betriebsdrücke (bezogen auf den Atmosphärendruck) ausgelegt:

- der Flüssigkeitsdruck auf den Absperrkegel der geschlossenen Absperrarmatur darf maximal +3,5 bar betragen,
- der Überwachungsraum der doppelwandigen Absperrarmaturen als verlängerter Überwachungsraum des doppelwandigen Behälters darf mit Betriebsdrücken eines Unterdruck-, Überdruck- oder Flüssigkeitsleckanzeigers für doppelwandige Behälter beaufschlagt werden; dabei dürfen die Betriebsdrücke der Leckanzeiger, die am gemeinsamen Überwachungsraum des doppelwandigen Behälters und der doppelwandigen Absperrarmatur angeschlossen sind, -600 mbar bis +500 mbar betragen.

⁴ DIN EN 10088-2:2005-09 Nichtrostende Stähle Teil 2; Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

⁵ DIN EN 10088-3:2005-09 Nichtrostende Stähle Teil 3; Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

⁶ Ergänzung vom 02.11.2006 zur gutachtlichen Stellungnahme der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 11.09.2006 mit Aktenzeichen 3237 BM 01520

⁷ Gutachtlichen Stellungnahme der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 11.09.2006, AZ.: 3237 BM 01520

⁸ Von der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG am 11.07.2006 geprüfte Konstruktionszeichnungen gemäß Anlage 1 der gutachtlichen Stellungnahme der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 11.09.2006, AZ.: 3237 BM 01520

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Absperrarmaturen werden im Werk D-39179 Barleben der Daume Regelarmaturen GmbH hergestellt.

(2) Der Hersteller muss die für die ordnungsgemäße Herstellung des Zulassungsgegenstandes erforderlichen Verfahren nachweislich beherrschen. Der Nachweis ist durch ein Schweißzertifikat für die Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2⁹ oder höher zu führen. Abweichend von DIN EN 1090-2⁹, Tabelle 14 muss das für die Koordinierung der Herstellungsprozesse des Zulassungsgegenstandes verantwortliche Schweißaufsichtspersonal mindestens über spezielle technische Kenntnisse nach DIN EN ISO 14731¹⁰ verfügen.

(3) Die Schweißverfahren sind nach DIN EN ISO 15614-1¹¹ zu qualifizieren. Die Prüfung von Schweißern hat auf Grundlage der DIN EN ISO 9606-1¹² zu erfolgen. Zur Verlängerung der Qualifikation sind die Verfahren nach DIN EN ISO 9606-1¹², Abschnitt 9.3 a) oder 9.3 b) anzuwenden.

(4) Bei der Herstellung der Armaturen gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6¹³.

2.3.2 Kennzeichnung

(1) Die doppelwandigen Absperrarmaturen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller jede Absperrarmatur gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typbezeichnung und Nennweite,
- zulässiger Betriebsdruck +3,5 bar,
- zulässige Betriebsdrücke für den Überwachungsraum -600 mbar bis +500 mbar,
- Herstellungsjahr.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Absperrarmaturen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Absperrarmaturen nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.3 erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Absperrarmaturen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

9	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
10	DIN EN ISO 14731:2006-12	Schweißaufsicht - Aufgaben und Verantwortung
11	DIN EN ISO 15614-1:2015-08	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißverfahrensprüfung - Teil 1: Lichtbogen- und Gasschweißen von Stählen und Lichtbogenschweißen von Nickel und Nickellegierungen
12	DIN EN ISO 9606-1:2013-12	Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle
13	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6	"Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" vom 22. April 2014

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-196

Seite 6 von 9 | 14. Dezember 2016

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Absperrarmaturen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Absperrarmaturen umfasst mindestens die nachfolgenden Prüfungen:

a. Werkstoffprüfung

Überprüfung der Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204¹⁴ zum Nachweis der Übereinstimmung der Güteeigenschaften der Stahlwerkstoffe für die Absperrarmaturen sowie der Eigenschaften des Werkstoffes FPM (Viton) bzw. EPDM oder NBR der O-Dichtringe und der Dichtungen der Flanschverbindungen mit den Vorgaben entsprechend Abschnitt 2.2.1.

b. Sichtprüfung

Prüfung auf einwandfreien Zustand im Hinblick auf Beschädigung und Verschmutzung sowie auf Vollständigkeit der Konstruktionsbestandteile durch Inaugenscheinnahme.

c. Maßprüfung

Prüfung der geometrischen Maße auf Grundlage von artikelbezogenen Fertigungszeichnungen zum Nachweis der Übereinstimmung der Konstruktionsdetails mit den Vorgaben im Abschnitt 2.2.2.

d. Schweißnaht- und Funktionsprüfung

Durchführung der Prüfungen nach dem beim DIBt hinterlegten Fertigungs- und Prüfplan PA 10-06 der Firma Daume vom 18.01.2006 und nach der Arbeitsanweisung PA 10-04 zum Prüfen und Kennzeichnen von Doppelwand-Armaturen in Anlehnung an die Prüfungen nach DIN 3230-3¹⁵.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Absperrarmatur und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Absperrarmatur,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁴ DIN EN 10204:2005-01

¹⁵ DIN 3230-3:1982-04

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

Technische Lieferbedingungen für Armaturen - Zusammenstellung möglicher Prüfungen

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Absperrarmaturen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Absperrarmaturen nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

(1) Bei Entwurf und Bemessung der Absperrarmaturen sind die Angaben zum Anwendungsbereich im Abschnitt 1 und die Festlegungen des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises für den doppelwandigen Behälter mit unterem lecküberwachten Auslauf zu beachten.

(2) Für die Armaturen ist die Widerstandsfähigkeit gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer nicht nachgewiesen. Bei Entwurf und Bemessung der Anlage sind deshalb geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(3) Die Armatur ist über einer vor Niederschlag geschützten Stahlwanne mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis anzuordnen. In der Wanne ist eine automatische Flüssigkeitserkennung mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis anzubringen, die bei Teilfüllung der Wanne die Armatur schließt. Die Welle der Armatur ist am Austritt aus dem Gehäuse mit einem Spritzschutz zu versehen, der austretende Stoffe vollständig in die Wanne leitet (z.B. Spritzhaube).

(4) Für die Lecküberwachung des Überwachungsraumes der Absperrarmaturen als des bis dahin verlängerten Überwachungsraumes der doppelwandigen Behälter sind die in der gutachterlichen Stellungnahme⁷ enthaltenen Betriebsbedingungen einzuhalten.

3.2 Medienbeständigkeit

(1) Die Materialbeständigkeit der Werkstoffe nach Abschnitt 2.2.1 gegenüber den Durchflussmedien muss für jeden konkreten Anwendungsfall vom Hersteller oder dem Betreiber nachgewiesen sein.

(2) Der Nachweis der Beständigkeit der Dichtwerkstoffe nach Abschnitt 2.2.1 (2) und 2.2.1 (3) gegenüber dem jeweiligen Durchflussmedium ist vom Hersteller oder dem Betreiber zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber der Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Anschluss der Absperrarmaturen am unteren Auslauf der doppelwandigen Behälter nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹⁶ sind.

(2) Die Tätigkeiten nach Ziffer (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Absperrarmatur oder vom Hersteller des doppelwandigen Behälters mit unterem lecküberwachten Auslauf mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Das Zusammenfügen der Schweißenden der Absperrarmaturen mit den Schweißenden der Rohre der unteren Ausläufe der Stahlbehälter hat nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu erfolgen. Dabei sind die Festlegungen des Abschnittes 3 sowie des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des doppelwandigen Behälters mit unterem lecküberwachten Auslauf sowie Angaben zum Schweißen in der Einbau- und Betriebsanleitung¹⁷ zu beachten.

(4) Bei Abstützung der Absperrarmatur ist diese zwängungsfrei auszuführen.

(5) Der ordnungsgemäße Anschluss der Absperrarmaturen an die unteren Ausläufe der doppelwandigen Behälter ist durch Aufzeichnungen nachzuweisen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe der verwendeten Absperrarmatur,
- Angabe der Einbaustelle und Datum des Anschlusses der Absperrarmatur an den Überwachungsraum des doppelwandigen Behälters,
- Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaues,
- Unterschrift des Monteurs.

(6) Die Aufzeichnungen sind durch den ausführenden Fachbetrieb mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den obersten Bauaufsichtsbehörden bzw. dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Durchflussmedien

Die Absperrarmaturen dürfen von Medien durchströmt werden, für die der Nachweis der Materialbeständigkeit nach Abschnitt 3.2 geführt ist und deren kinematische Viskosität 5000 mm² pro Sekunde bei 4 °C nicht überschreitet.

5.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der doppelwandigen Behälter mit Absperrarmaturen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom ausführenden Fachbetrieb folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaues Absperrarmaturen,
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.4-196 und
- Einbau- und Betriebsanleitung¹⁷.

¹⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
¹⁷ Einbau- und Betriebsanleitung Typ 600-1 des Antragstellers vom 13.07.2006

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-196

Seite 9 von 9 | 14. Dezember 2016

5.1.3 Betrieb

(1) Vor der Inbetriebnahme der Absperrarmaturen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist zu überprüfen, ob der Anwendungsbereich der Absperrarmaturen nach Abschnitt 1 eingehalten ist.

(2) Die Inbetriebnahme der Absperrarmaturen hat nach der Einbau- und Betriebsanleitung¹⁷ und unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnitts 3 zu erfolgen.

(3) Die Prüfung der Funktion des Leckanzeigers, der den gemeinsamen Überwachungsraum des doppelwandigen Behälters und der Absperrarmatur überwacht, hat nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des jeweils angeschlossenen Leckanzeigers zu erfolgen.

(4) Sobald Undichtheiten des Überwachungsraumes der Absperrarmatur durch den Leckanzeiger oder der Ventildichtfläche in der Absperrarmatur durch die Leckerkennungseinrichtung für die Ventildichtfläche angezeigt werden, sind diese zu beseitigen. Falls zur Beseitigung der Undichtheiten der Absperrarmatur erforderlich, ist der Behälter zu entleeren und außer Betrieb zu nehmen.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Bei der Wartung der Absperrarmaturen sind die Angaben der Einbau- und Betriebsanleitung¹⁷ zu beachten.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Armatur nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹⁶ sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Armatur oder der Hersteller des doppelwandigen Behälters mit unterem lecküberwachten Auslauf führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

5.3 Prüfungen

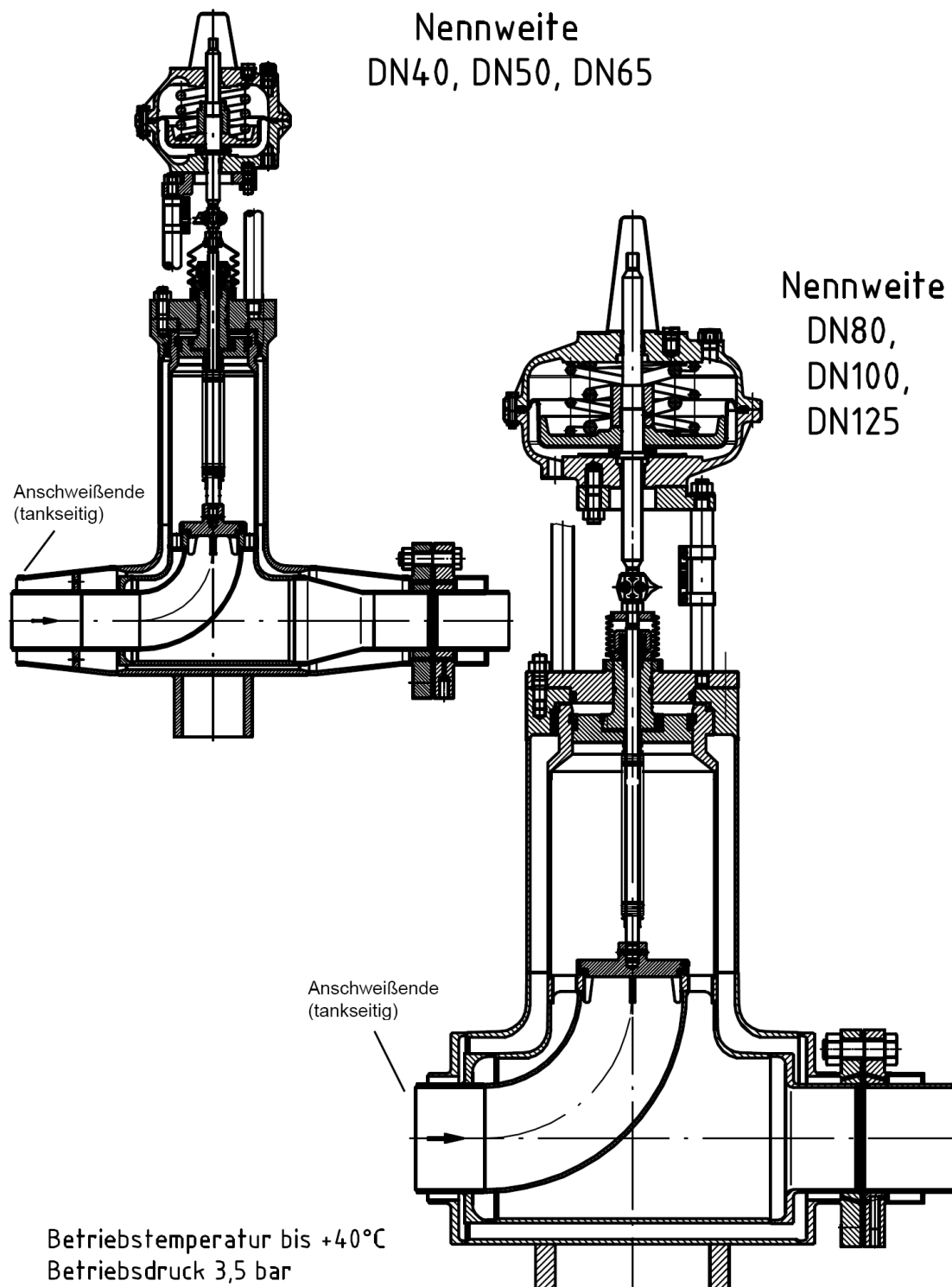
(1) Der Betreiber muss die Absperrarmaturen auf deren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit unter Beachtung des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des doppelwandigen Behälters mit unterem lecküberwachten Auslauf kontrollieren.

(2) Die jährliche Wiederholungsprüfung der Funktion des Leckanzeigers für den gemeinsamen Überwachungsraum des Behälters und der Absperrarmatur nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des Leckanzeigers zu erfolgen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-38.4-196

Doppelwandige Absperrarmaturen Typ 600-1 für Entnahmeleitungen an unteren Ausläufen von doppelwandigen Behältern

Darstellung des Zulassungsgegenstandes

Anlage 1